



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Oktober 2019

Nr. 42

Inhalt:

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Entscheidung zum Antrag der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG, Dammstr. 1, 47119 Duisburg, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen und zur Lagerung bestimmter gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund S. 465

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Termin der Falknerprüfung 2020 S. 467 - Aufgebot der Sparkasse Geeseke S. 467 - Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 467 + 468 - Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 468 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 468 - Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 468

## E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 469

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

**776. Entscheidung zum Antrag der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG, Dammstr. 1, 47119 Duisburg, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen und zur Lagerung bestimmter gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund**

**Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 07.10.2019 zum Antrag der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG, Dammstr. 1, 47119 Duisburg,**

**G 0005/18**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 10. 2019  
900-0241299-0020/AAG-0001

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG wurde auf ihren Antrag vom 11.04.2018 mit Datum vom 07.10.2019 – Az.: 900-0241299-0020/AAG-0001 – die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung bestimmter gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 820, 821, 1024 tlw. und 119 tlw., erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Umnutzung einer vorhandenen Halle (Halle I) und Umnutzung von Freiflächen zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung bestimmter gefährlicher sowie nicht gefährlicher Abfälle.
2. Befestigung von Freiflächen, insbesondere zwischen Halle I und Halle II (Letztere gehört nicht zu der hier genehmigten Anlage), in Asphalt- oder Betonbauweise.
3. Errichtung und Betrieb von drei Legioblock-Lagerboxen, einer LKW-Waage, eines Büro-containers und von zwei Sozialcontainern auf den Freiflächen.
4. Errichtung und Betrieb einer LKW-Entladestation mit zugehöriger Peripherie (Aufgabebunker, Förderbänder, u.a.) außerhalb der Halle I.
5. Errichtung und Betrieb eines Aufgabebunkers zur Materialrückverladung, eines Zuführbandes und einer Schiffsbeladeeinrichtung innerhalb der Halle I.

In der Anlage werden folgende gefährliche Abfälle umgeschlagen und gelagert:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerort
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	nur BE 240
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	nur BE 240

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerort
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	nur BE 240

In der Anlage werden folgende nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen und gelagert:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerort
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	nur BE 250
10 09 03	Ofenschlacke	nur BE 250
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	BE 240 oder BE 250
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	BE 240 oder BE 250
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	nur BE 250
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	nur BE 250

Die maximalen Umschlagkapazitäten betragen 420.000 t/Jahr bzw. 2.800 t/Tag. Die vorgenannten maximalen Kapazitäten können erreicht werden entweder durch Umschlag

- von o.g. gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. nicht gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. gefährlichen und o.g. nicht gefährlichen Abfällen in variablen Anteilen.

Die maximale Lagerkapazität in der Halle I (BE 240) beträgt 6.000 t. Diese maximale Lagerkapazität kann erreicht werden durch Einlagerung

- von o.g. gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. nicht gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. gefährlichen und o.g. nicht gefährlichen Abfällen in variablen Anteilen.

Die maximale Lagerkapazität in den Schüttgutboxen (BE 250) beträgt 3.500 t. Hier dürfen ausschließlich o.g. nicht gefährliche Abfälle gelagert werden.

Insgesamt ergibt sich für die Gesamtanlage damit eine maximale Lagerkapazität von 9.500 t.

Eine chemische, biologische, mechanische oder sonstige Behandlung o.g. oder sonstiger Abfälle findet nicht statt.

Die Anlage darf an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Der Regelbetrieb findet montags bis freitags in der Zeit

von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Ebenfalls eingeschlossen sind die Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für die Lagerbereiche für gefährliche Abfälle in den Betriebseinheiten BE 220, 230 und 240 sowie für nicht gefährliche Abfälle in der Betriebseinheit 250.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Baurecht, Brand- und Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

### Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

**21.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 428

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich (Tel.-Nr.: 02931/82-5288).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter °Bekanntmachungen° <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingun-

gen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

**Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Kelle

(850)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 465

**C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**777. Termin der Falknerprüfung 2020**

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 10. 10. 2019  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
FB 24 – FP-2020

**Bekanntmachung**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2020 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 10. März 2020 bis  
voraussichtlich Freitag den 13. März 2020**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei**

Herrn A. BAUCH oder Herrn P. HERKENRATH  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag

gez. Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte  
Nordrhein-Westfalen im LANUV

(210)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 467

**778. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 393 151 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 2. 1. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 2. 10. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 467

**779. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 053 217 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 1. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 467

**780. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 125 899 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 1. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 467

**781. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311 095 459 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

**782. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 145 137 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

**783. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 054 651 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

**784. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 142 407 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

**785. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 015 371 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

**786. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 3. 7. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 519 675, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 3. 10. 2019

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

**787. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 285 210 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 10. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

**788. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl**

Das Sparkassenbuch Nr. 371 515 404 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 8. 1. 2020 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 8. 10. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 468

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Kulturbrücke Mittel-/Osteuropa e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund, VR 6677, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Heinz Fennekold, Kreuzstraße 109, 44137 Dortmund.

(35)







# Recht auf Wasser

**Brot für die Welt** unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING